# Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) zu den Erläuterungen der Stadtkämmerei zum Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Landeshauptstadt Erfurt

vgl. Prüfungsfeststellungen: Beanstandungen (B), wiederholte Beanstandungen (wB), Hinweise (H), wiederholte Hinweise (wH) und Empfehlungen (E) lt. Schlussbericht

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<ul> <li>II Hauptteil</li> <li>1. Grundlagen der Haushaltswirtschaft</li> <li>1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung ir</li> <li>1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächl</li> </ul>	n Vermögenshaushalt icher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen	
wH 1 Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.	Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes auf strengere Beachtung der Kassenwirksamkeit wurde bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen bereits berücksichtigt. Unter Einbeziehung der Fachämter wurden oftmals nur Planungskosten veranschlagt. Dies wird auch für künftige Planungen angewendet.  Auch wird hinsichtlich der veranschlagten Kreditaufnahmen von Seiten der Stadtkämmerei ein restriktiver Maßstab angesetzt, um hier einem ungebremsten Schuldenaufwuchs entgegen zu wirken.	Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Prüfungsthema wird in den Folgejahren erneut aufgegriffen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<ul> <li>Haushaltsrechnung des Jahres 2021</li> <li>Anwendung der Möglichkeiten der Über 3.3.2</li> <li>Übertragung alter und Bildung neuer Folgenschaushalt</li> </ul>		
WH 2 Die Verwaltung muss dem erneuten starken Anstieg der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.	Die Ausgaben für Baumaßnahmen bleiben gem. § 19 Abs. 1 ThürGemHV bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar/übertragbar.  Auf Grund diverser Faktoren in den Fachämtern und den marktbedingten Gegebenheiten lassen sich Verschiebungen im Bauablauf und in der Realisierung der Investitionsvorhaben gegenüber den Plandaten nicht gänzlich vermeiden.	Die Stellungnahme und die eingeleiteten Schritte der Kämmerei werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Volumina der Haushaltsausgabereste wird zwangsläufig Prüfungsthema bleiben.
	Die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 10 ThürGemHV wird von der Stadtkämmerei regelmäßig eingefordert. Unstrittig ist, dass die Veranschlagung der Bauinvestitionen unter Mitwirkung der Fachämter weiter verbessert werden muss. Mit der Anweisung zur Planaufstellung erfolgen regelmäßig Hinweise zur Beachtung der Kassenwirksamkeit. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass es zum Teil durch entsprechende Gremienbeschlüsse dazu kommen kann, dass die Planansätze angepasst werden, ohne dass vollum-	

prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
S [	fänglich die Kassenwirksamkeit und Realisierbarkeit der Maßnahmen gegeben sind. Dies zieht ggf. dann auch wieder erhöhte HAR nach sich.	
V k E L C	Grundsätzlich sieht die Stadtkämmerei den wiederholten Hinweis aber durchaus als vollkommen berechtigt an. Die internen strengen Kontrollmechanismen und Abstimmungen zu den HHR an sich werden hier stringent angewendet, um so einem Anwachsen der HHR entgegen wirken zu können.	

- a) Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV

#### H 1

Die pauschale Restebereinigung in der Jahresrechnung 2021 im Umfang von 28 Mio. EUR ist auf 20 Haushaltsstellen beschränkt. In Anbetracht der hohen Vollstreckungsquoten in weiteren Haushaltsstellen mit erheblichen Kasseneinnahmeresten ist in den Folgejahren eine Ausdehnung der Restebereinigung auf zusätzliche Haushaltsstellen erforderlich (vgl. Anlage 7).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bereits im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresrechnung 2022 wurde die Einzelprüfung der jeweiligen HHSt. mit KER unter Einbeziehung der Stadtkasse und des RPA nochmals intensiviert. Im Ergebnis dessen wurde die Globalbereinigung zum einen auf insgesamt 31 Mio. EUR lt. Jahresrechnung 2022 erhöht.

Zum anderen wurde die Anzahl der HHSt. mit

Die Aktivitäten der Stadtkämmerei sowie der Stadtkasse zur pauschalen Restebereinigung in der Jahresrechnung 2022 werden ausdrücklich gewürdigt.

Die Thematik der pauschalen Restebereinigung wird dauerhaft ein Gegenstand der Jahresabschlussprüfung bleiben.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	pauschaler Restebereinigung auf 35 HHSt. erhöht.	
	Nachrichtlich wird angemerkt, dass auf die Globalbereinigung lt. Jahresrechnung 2021 (28,0 Mio. EUR) im HH-Jahr 2022 rd. 8,3 Mio. EUR Abgänge auf Kasseneinnahmereste gebucht wurden. Davon entfallen 683,9 TEUR auf 139 HHSt, bei denen keine Globalbereinigung vorgenommen worden war. Den verbleibenden 7,7 Mio. EUR Abgängen auf KER stehen entsprechende Globalbereinigungen gegenüber.	
E1 Im Interesse der Wirtschaftlichkeit wird für eine pauschale Restebereinigung eine Betrachtung der einzelnen Haushaltsstellen unter Berücksichtigung der sich in Vollstreckung befindlichen Anteile sowie der durchschnittlichen Einbringungsquote der Abteilung Vollstreckung der Stadtkasse empfohlen. Ein mögliches Berechnungsschema wird in der Anlage 7 vorgestellt.	Der Empfehlung wird gefolgt. Bereits mit der Jahresrechnung 2022 wurde dies, soweit möglich, entsprechend berücksichtigt. Siehe auch Stellungnahme zu H1.	Die eingeleiteten Aktivitäten zur Umsetzung der Empfehlung werden begrüßt.
wH 3 Nach § 7 Abs. 1 ThürGemHV i. V. m. der VV Nr. 1 zu § 7 ThürGemHV dürfen beim jeweiligen Haushaltsansatz nur diejenigen Einnahmen veranschlagt werden, die voraussichtlich auch kassenwirksam werden. Der Planansatz bei	Die Planung der Einnahmeansätze für das UVG erfolgt unter Berücksichtigung der auszureichenden Hilfen und den Prognosen zu den zu erwarteten kassenmäßigen Einnahmen aus den übergeleiteten Unterhaltsan-	Die Beachtung des wiederholten Hinweises im Rahmen der nächsten Haushaltsplanung für 2024 ff. wird begrüßt.  Der Einwand der Stadtkämmerei, dass dieser

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
der Haushaltsstelle 48100.24300 wurde für das Haushaltsjahr 2021 sachgerecht auf 1,25 Mio. EUR abgesenkt. Für die Haushaltsjahre 2022/23 fand eine erneute Steigerung des Planansatzes auf über 1,7 Mio. EUR statt. Dem stehen im vorläufigen Ergebnis der Jahresrechnung 2022 nur tatsächliche Einnahmen von ca. 1,3 Mio. EUR gegenüber. Dies sind ca. 77 % des Planansatzes. Vor diesem Hintergrund wird für zukünftige Planungen erneut um eine vorsichtige Planung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ist-Einnahmen gebeten (vgl. Tabelle 1 im Schlussbericht 2021).	sprüchen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten.  Die Planung 2022 für die HHSt. 48100.24300 ging u.a. von den gestiegenen Ist-Einnahmen im Jahr 2021 (Ist = 1.494.097,90 EUR) und der vorauss. Erwartung für das Jahr 2022 aus, so dass der Planansatz für 2022 entsprechend erhöht wurde. Durch das Fachamt wurde die Erhöhung mit einem gesteigerten Forderungsmanagement begründet.  Dass die Ergebnisse so nicht eingetreten sind, konnte zum Zeitpunkt der Planung 2022 nicht hervorgesehen werden.  Insofern ist der wiederholte Hinweis (wH) zwar berechtigt; dieser steht aber nicht im direkten Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2021 an sich.  Die Stadtkämmerei wird den wH i.V.m. der Planung 2024ff mit beachten.	wiederholte Hinweis bezüglich des Planansatzes für 2022 nicht im direkten Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2021 steht, ist berechtigt.  Im Sinne einer begleitenden Prüfung, die schneller eine entsprechende Wirkung entfaltet, hat die Rechnungsprüfung hier bewusst bereits das Haushaltsjahr 2022 betrachtet.
d) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Se	olleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 2 ThürGemHV	
B 1 In der Jahresrechnung 2021 werden negative Kasseneinnahmereste aus Konzessionsabgaben für Elektrizität und Gas in Höhe von insgesamt ca. 1,9 Mio. EUR unzutreffend ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die vierten	Die Beanstandung des RPA ist zutreffend. Es handelte sich hierbei um eine fehlerhafte Verbuchung von vorfristig am 30.12.2021 eingegangenen Zahlungen. Der Fehler wurde anschließend zeitnah durch die Verwaltung	Die Beanstandung wird bei zukünftiger Beachtung als erledigt angesehen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
Abschlagszahlungen für 2021, die laut Vertrag jeweils zum 1. Januar 2022 fällig sind. Diese Beträge sind gemäß § 80 Abs. 2 Thür-GemHV in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 nachzuweisen. Der Fehler wurde in 2022 korrigiert. Es wird um zukünftige Beachtung gebeten.	korrigiert.  Dieser Fehler wurde sodann zum Anlass genommen die Prozesse zur buchhalterischen Abwicklung von derartigen Vorgängen am Jahresende innerhalb der Verwaltung, für Folgejahre, noch besser abzustimmen.	
Nach § 38 Abs. 2 ThürGemHV sind Annahme- anordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungs- pflichtige, der Betrag und die Fälligkeit fest- stehen. Bei mehrjährigen Verträgen und gleichbleibenden Teilbeträgen ist eine Soll- stellung der Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr bereits nach Eröffnung des Haushaltsjahres im HKR-Verfahren im De- zember des Vorjahres möglich. Bei einer zu- sammengefassten Annahmeanordnung für mehrere Fälligkeitstermine eines Haushalts- jahres sinkt der Bearbeitungsaufwand für das Fachamt. Zugleich kann die Stadtkasse die Beträge bei vorzeitigem Eingang korrekt zu- ordnen.	Diese Empfehlung wird seitens der Verwaltung ebenfalls als Arbeitserleichterung für alle Beteiligten erachtet und daher in einigen Bereichen bereits so praktiziert.  Die Stadtkasse wird hier proaktiv darauf hinwirken, dass diese Verfahrensweise auch in weiteren Arbeitsbereichen zur Anwendung gebracht wird.	Die Umsetzung der Empfehlung wird begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<ul> <li>4 Anlagen zur Jahresrechnung 2021</li> <li>4.1 Vermögensübersicht</li> <li>4.1.1 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Ab</li> </ul>	s. 1 ThürGemHV	
H2 Die Landeshauptstadt Erfurt hat am 2. März 2021 einen Geschäftsanteil zum Nominalbetrag von 1 EUR an der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) erworben und gem. § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 19. März 2021 genehmigen lassen (vgl. Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2022, S. 4 und 54 f.). Diese Beteiligung fehlt in der Vermögensübersicht nach § 81 ThürGemHV.	Der Hinweis wird entsprechend umgesetzt. Die Vermögensübersicht wird seitens der Anlagenbuchhaltung (AnBu) ab 2022 um den fehlenden Geschäftsanteil an der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) ergänzt.	Das Rechnungsprüfungsamt bedankt sich für die zugesagte Umsetzung des Hinweises.
Die Vollständigkeitsprüfung der Flurstücke von Kita-Grundstücken ergab zwei Flurstücke im Wertumfang von ca. 680.300 EUR, die im Rahmen von Flurneuordnungen untergegangen sind, jedoch im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021 ausgewiesen werden. Die betreffenden Flurstücke sind in Tabelle 7 der Anlage 8 dargestellt. Es wird um Korrektur gebeten.	Der Beanstandung wird gefolgt. Aufgrund der bereits laufenden Jahresabschlussarbeiten und der engmaschigen Terminkette erfolgt die Korrektur im Programm E+S der AnBu mit Eröffnung des Wirtschaftsjahres 2023.	Die zugesagte Korrektur wird begrüßt und im Rahmen der Nachschau geprüft.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
In der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ausweises von Kita-Flurstücken wurde festgestellt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2021 45 Flurstücke und ein dazugehöriger Sonderposten einem unzutreffenden Unterabschnitt und zehn Kita-Flurstücke einem unzutreffenden Sachkonto zugeordnet waren (vgl. Tabelle 8, Tabelle 9 und Tabelle 10 der Anlage 8). Damit ist der verursachungsgerechte Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt nicht gewährleistet. Davon wurden sieben Flurstücke bis zum Abschluss dieser Prüfung bereits korrigiert. Es wird darum gebeten, den Ausweis für die übrigen Flurstücke ebenfalls zu verändern.	buchhaltung die internen Kontrollen verstärkt, um künftig fehlerhafte Erfassungen zu vermeiden.	Die Zusage der Umsetzung des Hinweises wird begrüßt.
<ul><li>4.2 Übersichten über die Schulden und die F</li><li>4.2.1 Schuldenübersicht</li><li>4.2.1.5 Schulden aus Vorgängen die Kreditaufn</li></ul>	_	
H4 Vollständigkeitserklärungen sind ein wichtiger Bestandteil eines zweckmäßigen Internen Kontroll-Systems (IKS). Die Rechnungsprüfung begrüßt im Zusammenhang mit der Erstellung der Übersicht über den Stand der Schul-	Die Abforderung von Vollständigkeitserklä-	Die künftige Abforderung von Vollständig- keitskeitserklärungen für alle Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaft- lich gleichkommen, wird begrüßt.

liche Verpflichtungen gemäß der Bekanntma-

chung über das Kreditwesen der Gemeinden

und Landkreise (in der jeweils gültigen Fas-

sung) erfolgen.

den die zur Jahresrechnung 2022 erfolgende Einführung von Vollständigkeitserklärungen

hinsichtlich eventueller Erbbaurechtsverträge

zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt sowie

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
eventueller Leasingverträge. Um sicher alle Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zu erfassen, wird für die Zukunft die Abforderung von Vollständigkeitserklärungen für alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte laut der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise angeraten.		
<ul> <li>4.2 Übersichten über die Schulden und die F</li> <li>4.2.2 Rücklagenübersicht</li> <li>4.2.2.5 Sonderrücklage – Bundesgartenschau 20</li> </ul>		
Die in der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht ausgewiesene Sonderrücklage BUGA 2021 stimmt nicht mit den Werten der Haushaltsrechnung überein. Die in der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht ausgewiesenen Beträge entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen, die Zuführung zur Sonderrücklage Bundesgartenschau 2021 wurde in der Haushaltsrechnung 2021 irrtümlich um 3.190,60 EUR zu hoch ausgeführt.	Die Beanstandung ist berechtigt.  Der Fehler wurde bereits amtsintern ausgewertet und deren Ursache dem RPA gegenüber mit Nachricht vom 23.09.2022 dargelegt.  Zukünftig wird durch verstärkte Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit vor Abschluss der Jahresrechnung derartigen Beanstandungen entgegengewirkt.	Die Verwaltung räumt den beanstandeten Fehler ein. Mit der zugesagten Verstärkung der Eigenkontrollen vor Abschluss der Jahres- rechnung kann künftig ähnlich gelagerten Beanstandungen vorgebeugt werden.
4.6 Erläuterungsbericht		
H 5 Es wird gebeten, den reinen Textteil des Er- läuterungsberichtes zukünftig umzustruktu- rieren und zu straffen sowie stärker denn je	Der Hinweis bezüglich des Erläuterungsberichtes ist berechtigt und wird künftig beachtet.	Die zugesagte Umsetzung des Hinweises wird begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
mit Verweisen auf die umfangreichen Anlagen zu arbeiten. Dies kann zum einen die Eigenkontrollen bei der Berichtserstellung erleichtern und zum anderen die Fertigstellung des Berichtes beschleunigen.	len entsprechende Änderungen vorgenommen	

- 5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 durchgeführten Prüfungen
- 5.1 Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV
- 5.1.2 Umsetzungsstand hinsichtlich der Einklang- und Beschlussprüfung

#### wB 1

Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2023), S. 17 ff.) enthält die Maßnahme ."Weiße Gasse/ Georgsgasse/ Marbacher Gasse" (63510.95118) mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen stattgefunden hat. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die o.g. Maßnahme nicht erfolgt. Im Rahmen des vorjährigen Anhörungsverfahrens hatten die beteiligten Fachämter die künftige Einhaltung zugesagt. Vor diesem Hintergrund wird um eine vollumfängliche Beachtung gebeten.

Das TVA nimmt die Beanstandung zur Kennt-

Selbstverständlich wird das TVA in Zukunft noch stärker darauf achten, alle erforderlichen Regularien einzuhalten und bittet für diesen Fall um Nachsicht.

Infolge fehlender personeller Ressourcen sind reguläre Arbeitsaufgaben häufig nur unter enormen Zeitdruck auszuführen und stellen für die an diesen Prozessen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr hohe Anforderungen.

Das TVA wird sich zukünftig aber noch mehr darauf konzentrieren, alle geforderten Unterlagen vor Beschlussfassung der Gremien zu erarbeiten und den Drucksachen beizufügen.

Dieser Fall wurde intern ausgewertet und alle

Die interne Auswertung der Problematik und die Zusage der künftigen Beachtung des § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV werden begrüßt. In den nächsten Jahren erfolgt eine Nachschau-Prüfung zur Qualitätssicherung.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	am Prozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch einmal auf die zukünftige Einhaltung der Regularien hingewiesen.	

#### 5.2 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan

## 5.2.1 Über- und außerplanmäßigen Ausgaben

#### wB 2

Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im vergleichbaren niedrigen Niveau wie in der Vorjahresprüfung. Gleichwohl sind die Fachämter regelmäßig weiter auf die Problematik hinzuweisen, um diese in Zukunft komplett zu vermeiden.

Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist hinsichtlich der in der Anlage 12 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen zutreffend.

Trotz regelmäßiger Hinweise durch die Stadtkämmerei kommt es hier durch die Fachämter nach wie vor zu Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 58 ThürKO.

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2022 werden die betroffenen Fachämter durch die Stadtkämmerei nochmals auf die wiederholte Beanstandung hingewiesen und um deren Beachtung gebeten.

Die abermalige Sensibilisierung der betroffenen Fachämter zur Einhaltung der Restriktionen der Haushaltsüberwachung und der überbzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird begrüßt.

Die stetige Behandlung dieser Standardthemen im Schlussbericht in Kombination mit Hinweisen durch die Stadtkämmerei reduzierte die Anzahl der Fälle auf ein vergleichsweise niedriges Niveau.

Vor diesem Hintergrund werden diese Themen auch zukünftig weiter Bestandteil der Prüfung bleiben.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.2.2 Inanspruchnahme der echten Deckungs a) Verwaltungshaushalt	sfähigkeit bei den Ausgaben	
H6 <sup>1</sup> Bei sechs von 6.624 Haushaltsstellen des Verwaltungshaushalts stimmten die im HKR-Verfahren im Haushaltsjahr 2021 eingetragenen Deckungsvermerke nicht mit der Ermächtigung zur echten Deckungsfähigkeit gemäß Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Erfurt überein. Die betreffenden Fehler sind im Haushaltsplan 2022/23 bereits korrigiert (vgl. Tabelle 21 der Anlage 13 im Schlussbericht).	Der Hinweis ist berechtigt und wird zukünftig strenger befolgt.	Die Umsetzung der Hinweise H 6¹und² wird begrüßt.
Für drei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2021 wurden im Haushaltsjahr 2021 die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 886,12 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren (vgl. Tabelle 22 der Anlage 13 im Schlussbericht). Im Haushaltsplan 2022/2023 sind die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.	Der Hinweis ist berechtigt und wird zukünftig strenger befolgt.	Es wird auf die Stellungnahme zum Hinweis H 6¹ verwiesen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<ul> <li>Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 durchgeführten Prüfungen</li> <li>Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</li> <li>Ausführungen zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</li> </ul>		
WH 4  Da es sich bei der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse um eine zentrale Einzelfunktion in der Stadtverwaltung handelt, ist zwingend eine dauerhafte, umfassende und sachkundige Vertretung aufzubauen.		Die Beachtung des wiederholten Hinweises und die bereits eingeleiteten Schritte werden begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs-
prüfungsamtes

## Stellungnahme der Verwaltung

#### Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

# 5.3.3 Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten

#### H 7

Der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag wurde in drei Fällen nach Dienstschluss der Kassenbediensteten durch Gutschrift von Fördermitteln/Zuwendungen des Landes überschritten. Diese Überschreitungen lassen sich auf unzureichende Beachtung der Rundschreiben der Stadtkämmerei vom 6. August 2020 sowie 7. Oktober 2021 zurückführen. Es wird um eine nochmalige zielgerichtete Sensibilisierung der betroffenen Fachämter zu diesem Thema gebeten.

Der Hinweis wird erneut zum Anlass genommen die betreffenden Fachämter abermals an die Beachtung der Vorgaben aus den Rundschreiben der Stadtkämmerei vom 6. August 2020 sowie vom 7. Oktober 2021 zu erinnern.

Den Ausführungen des RPA folgend, werden seitens der Verwaltung die Zahlwege bei den Privatbanken aktuell durch Zahlwege bei Banken, welche einem zusätzlichen institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, ersetzt. Nach dieser Ersetzung werden die Konten bei den Privatbanken aufgelöst, so dass derartige Konstellationen in der Zukunft nicht mehr auftreten können.

Die bereits eingeleiteten Schritte werden begrüßt.

#### 5.4 Örtliche Betätigungsprüfung

#### 5.4.1 Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades

#### B 4

In den bis Oktober 2022 gestellten Rechnungen im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 hat die SWE Bäder GmbH Leistungen des Projektsteuerers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geltend gemacht, die nicht von der Landeshauptstadt Erfurt zu übernehmen waren. Die Rechnungen der SWE Bäder GmbH für die Leistungen aus dem Auftrag zur

Die fachlich betreuende Organisationseinheit ist der Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb (ESB); der ESB prüft sowohl die Rechnungen als auch die Mittelabrufe der SWE Bäder GmbH. Die haushalterische Umsetzung obliegt dem BM nach Freigabe durch den ESB. Der ESB wurde bereits in einer Abstimmung von RPA, ESB und BM auf den unter B4 ge-

Die Veranlassung der Rechnungskorrektur und die Rückforderung der zu viel gezahlten Beträge werden begrüßt.

Sobald alle notwendigen Schritte vollzogen sind, ist die Prüffeststellung ausgeräumt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
Planung der Sanierung der Freibäder sind entsprechend zu korrigieren und die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern.	nannten Sachverhalt hingewiesen. Eine Abstimmung mit der SWE Bäder GmbH hat stattgefunden; die Korrekturen werden anerkannt. Unter Berücksichtigung der Korrekturen wird eine entsprechende Schlussrechnung über die LP 1-5 durch die SWE Bäder GmbH an die LHE erstellt. Die bereits geleisteten Zahlungen sind Abschlagszahlungen der LHE an die SWE Bäder GmbH. Die zu viel gezahlten Beträge ergeben eine Gutschrift der SWE Bäder GmbH für die LHE. Entsprechende Einnahme-HHST wurden bereits eingerichtet. Die Umsetzung der Korrektur und Rückforderung wird durch das BM koordiniert. Die inhaltlich fachliche Abstimmung der Rechnung erfolgt zwischen dem ESB und der SWE Bäder GmbH.	
H 8 <sup>1</sup> Es wird darum gebeten, bei künftigen Rechnungen der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 dafür zu sorgen, dass nur tatsächlich erstattungsfähige Aufwendungen vergütet werden.	Der Hinweis ist an den ESB als fachlich betreuende Stelle erfolgt. Die Erstellung einer Schlussrechnung, in der nur die erstattungsfähigen Kosten Bestandteil sind, wurde bereits angestoßen. Die Umsetzung wird durch das BM koordiniert. Mit dieser Schlussrechnung ist der Auftrag aus 2018 für die LP 1-5 abgeschlossen.	Die Umsetzung der Hinweise H 8 <sup>1bis2</sup> wird begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
Es wird darum gebeten, bei künftigen Mittelabrufen der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses darauf zu achten, dass nur förderfähige Kosten anerkannt werden. Ausgaben für die Sanierung der Gastronomie (Imbiss) im Freibad Dreienbrunnen sowie die Kosten für die Projektsteuerung für beide Freibäder sind nicht förderfähig.	Der Hinweis an den ESB als fachlich betreuende Stelle erfolgt bei Weitergabe der Mittelabrufe zur fachlichen/inhaltlichen Prüfung. Die Umsetzung wird durch BM koordiniert.	Vgl. Stellungnahme zu Hinweis H 8 <sup>1</sup> .
5.4.5 Einhaltung der Normen zur Beteiligung	gsberichterstattung	
H 9 <sup>1</sup> Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinnund Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.	Wird ab dem Beteiligungsbericht 2023 umgesetzt werden.	Die Umsetzung der Hinweise H 9¹und² wird begrüßt.
H 9 <sup>2</sup> Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Kennzahl Cash Flow an den Deutsche Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) anzupassen.	Abweichend von der Darstellung des Cash-Flows nach DRS 21 wird in den zukünftigen Beteiligungsberichten (ab 2023) eine verkürzte Cash Flow Darstellung erfolgen: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen einer Periode aus der laufenden Geschäfts-, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit. Dieser Darstellungsweise hat das RPA bereits zugestimmt.	Vgl. Stellungnahme zu Hinweis H 9 <sup>1</sup> .

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
III Schlussteil  2 Aktuelle Herausforderungen durch die Besteuerung  2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerur a) Einnahmenanalyse und Vertragsscreen wH 5  Die Einnahmeinventur und steuerliche Be-	<u> </u>	ungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur  Die Aktivitäten aller Beteiligten werden aus-
wertung ist nach der gegenwärtigen Projektplanung bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abzuschließen. Anderenfalls werden erhebliche Mindereinnahmen/Mehrausgaben im städtischen Haushalt oder in den eigenbetrieblichen Wirtschaftsplänen entstehen (vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 6 <sup>7</sup> , S. 64). Dazu gehört eine Sichtung aller bestehenden Verträge, welche eine Laufzeit über den 31. Dezember 2023 hinaus haben. Nach der Sichtung muss eine komplette Erfassung und Dokumentation aller Verträge erfolgen. Diese müssen anschließend im Hinblick auf die Besteuerung bewertet werden.	einer externen Steuerberatungsgesellschaft die Einnahmeinventur, die steuerliche Bewertung und soweit notwendig die vertraglichen Anpassungen intensiv fortgeführt. Dabei wurden die betroffenen Fachämter entsprechend mit einbezogen. Für ein Teil der Fachämter konnte die Einnahmeinventur zwischenzeitlich abgeschlossen werden.  Über den Abarbeitungs- und Sachstand wurde die DBOB und der zuständige Ausschuss FLRV seit 2021 laufend mit separaten Drucksachen zur Umsetzung § 2b UStG informiert.  Auf Grund der weiterhin angespannten personellen Situation im Bereich der internen Steuerberatung kommt der Prozess allerdings insgesamt zum Teil nur schleppend voran.  An dem Prozess wird mit Unterstützung der Steuerberatungsgesellschaft weiter verstärkt gearbeitet.	drücklich gewürdigt.  Ebenso hervorzuheben ist die regelmäßige Berichterstattung über den Stand des Projektes in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten und im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben.  Aus hiesiger Sicht ist der vollständige Abschluss der Einnahmeinventur und der steuerlichen Bewertung aufgrund der weiterhin angespannten personellen Situation im Bereich der internen Steuerberatung bis zum 31. Dezember 2023 selbst mit intensiver externer Unterstützung nicht zu schaffen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
b) Ermittlung des Vorsteuerabzugspoten	tiales	
wH 6 Im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung darf das damit einhergehende Vorsteuerabzugspotential nicht außer Acht gelassen werden. Es sind rechtzeitig die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer aufzubauen.	Der Hinweis des RPA ist berechtigt.  Im Zusammenhang mit der Einnahmeinventur wird in der Regel gleichzeitig auch die Vorsteuer-Thematik mit betrachtet und in die Bewertung einbezogen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Schwerpunkt auf der USt an sich liegt.  Der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG ist auch nicht allen Bereichen, sondern nur unter den übrigen Voraussetzungen zu Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für die unternehmerischen Tätigkeiten der jPöR möglich.  Bezüglich der steuerlichen Beurteilung im Hinblick auf den Vorsteuerabzug durch die öffentliche Hand liegt derzeitig ein Entwurf eines BMF-Schreibens vom 25.10.2022 vor. Dieses wird entsprechend mitberücksichtigt.  Soweit zutreffend wurden i.V.m. der Planung 2023 ff entsprechende Voraussetzungen zur Erfassung der verursachungsgemäßen Zuordnung der Ausgaben in Verbindung mit dem Vorsteuerabzug getroffen, um die umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte abbilden und umsetzen zu können. Separate HHSt. für die	Die Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentiales als Annex der Einnahmeinventur ist möglich und weiter fortzuführen. Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2022 wird der aktuelle Umsetzungsstand erneut betrachtet.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	Vorsteuer sind eingerichtet worden. In Verbindung mit der Planung 2024 ff wird weiterhin ein entsprechender Kontenplan als Kontierungshilfe den Fachämtern an die Hand gegeben.  Die Zielstellung besteht in der automatisierten Generierung der Umsatzsteuervoranmeldungen sowie der Jahressteuererklärungen	
	aus dem HKR- Verfahren heraus.	
H10 Neben allen umsatzsteuerrelevanten Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt sind somit auch die damit verbundenen Ausgaben zu untersuchen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den "gemischten Bereichen", wo umsatz-steuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen gemeinsam erbracht werden bzw. wo Einnahmen einen hoheitlichen Anteil und einen wirtschaftlichen Anteil haben.	Der Hinweis wird beachtet.  In dem bereits unter wH7 erwähnten Entwurf des BMF-Schreiben vom 25.10.2022 werden u.a. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Vorsteuerabzug bei nichtunternehmerischer und unternehmerischer Tätigkeiten und damit nur anteilig möglichem VSt-Abzug gegeben.  Die Endfassung des BMF-Schreibens liegt allerdings noch nicht vor.  Das BMF-Schreiben wird entsprechend berücksichtigt.  Die erforderlichen Handlungsstrategien werden diesbezüglich angepasst sowie die entsprechenden Ämter bei sich neu ergebenden Aspekten informiert.  Bei Bedarf finden separate Abstimmungen mit den Fachämtern statt.	Die Beachtung des Hinweises und die Bearbeitung der Problematik unter Heranziehung des zitierten BMF-Schreibens bereits in seiner Entwurfsfassung werden begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes	
c) Aufbau eines internen Kontrollsystems	c) Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern		
wH 7 <sup>1</sup> Die Aufnahme und Analyse aller (umsatz-) steuerlichen Standard-Vorgänge ist fortzuführen und rechtzeitig abzuschließen. Dabei sind steuerliche Risiken zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen.	Der Hinweis wird beachtet. Wie bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020 dargelegt liegt der Schwerpunkt auf der steuerlichen Erfassung der Daten zur Umsetzung des § 2 b UStG. Soweit möglich werden dabei steuerliche relevante Standard-Vorgänge erfasst und bewertet und eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Der Hinweis wird mit Hilfe der externen Steuerberatung weiter umgesetzt.  Der Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einführung eines umfassenden und einheitlichen Tax Compliance Management Systems (TCMS) ist, wie bereits mehrfach dargelegt, jedoch als längerfristiger Prozess zu verstehen.	Die Beachtung des wiederholten Hinweises wird begrüßt. Dies gilt insbesondere für die erstellten Rundschreiben und Dienstanweisungsentwürfe.	
wH 7 <sup>2</sup> Die begonnene Erarbeitung von Dienstanweisungen als Handlungsrahmen ist fortzusetzen und abzuschließen, diese sind rechtzeitig in Kraft zu setzen. Die Dienstanweisungen haben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) klar zu beschreiben und abzugrenzen.	Durch die Stadtkämmerei wurde neben diversen Rundschreiben an die Fachämter auch die Erarbeitung entsprechender Dienstanweisungen und Handlungsrahmen forciert. In der Abstimmung befinden sich derzeitig die Entwürfe zur  • DA 2.38 zur Behandlung steuerlicher Pflichten bei Auslandsachverhalten	Die Beachtung des wiederholten Hinweises wird begrüßt. Dies gilt insbesondere für die erstellten Rundschreiben und Dienstanweisungsentwürfe sowie die dargelegte Zeitschiene.	

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	und • DA Steuerhandbuch (Arbeitstitel).  Die spezifischen Aufgaben der Ämter und Eigenbetriebe sowie der internen Steuerberatung der Stadtkämmerei wurden darin inhaltlich konkret definiert. Es wird angestrebt, die DA 2.38 noch im IIQ2023 in Kraft zu setzen. Das sogen. Steuerhandbuch soll in Gänze bis Ende 2023 erstellt	
H 11 Es hat eine praxisbezogene Mindesteinweisung für alle Verantwortlichen der Fachämter bzw. nachgeordneten Einrichtungen zu den (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgängen zu erfolgen.	Der Hinweis wird umgesetzt. Je nach Erfordernis werden die Fachämter bei steuerlichen Sachverhalten, deren Verbuchung unter Beachtung von Steuerschlüsseln und Kennzahlen usw. entsprechend einbezogen. Die praxisorientierte Einweisung zur buchhalterischen Abwicklung wird mit den einzelnen Fachämtern laufend umgesetzt. Zukünftig werden regelmäßige Schulungen/Workshops für Mitarbeiter zur steuerlich relevanten Themen angestrebt.	Die Umsetzung des Hinweises wird begrüßt. Als Bestandteil eines internen Kontrollsystems (IKS) ist die laufende Einweisung in den einzelnen Fachämtern entsprechend zu dokumentieren. Die angestrebte Organisation regelmäßiger Schulungen bzw. Workshops ist positiv zu bewerten.
Um die Umsatzsteuererklärung zukünftig möglichst vollautomatisch aus der Buchhaltung ableiten zu können und Nebenrechnungen zu minimieren, empfiehlt es sich, die Struktur der steuerlichen Haushaltsstellen	Die Anpassung der Haushaltsstruktur erfolgt fortlaufend. Wie bereits unter wH7 dargelegt, wurde den Fachämtern weiterhin i.V.m. der Planung 2024 ff ein entsprechender Kontenplan als	Die eingeleiteten Aktivitäten zur Umsetzung der Empfehlung werden begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
entsprechend zu gestalten und Möglichkeiten der Verprobung im HKR-Verfahren zu nutzen.	Kontierungshilfe vorgegeben.  Die Möglichkeiten der Verprobung mittels der im Einsatz befindlichen Finanzsoftware werden geprüft.	
d) Hinweise im Hinblick auf das Projekt : Systems	zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG und d	es Aufbaus eines Tax Compliance Management
H 12 <sup>1</sup> Innerhalb der Verwaltung ist ein Verantwortlicher mit der Steuerung des Projektes zu beauftragen <b>und</b> entsprechend vom Tagesgeschäft zu entlasten. Sollte dies nicht ausreichend möglich sein, muss sachkundige externe Hilfe herangezogen werden.	Die bisherigen Ausschreibungen zur Besetzung eines verantwortlichen Leiters für das Projekt führten nicht zum Erfolg und mussten ergebnislos abgebrochen werden. Im Rahmen einer im Jahr 2022 erfolgten internen Personalzuführung zur Umsetzung § 2b/TCMS soll der Prozess weiterverfolgt werden. Die externe Beratung ist dabei unter Beachtung der Personalsituation weiterhin zwingend notwendig.	Die Bestimmung eines oder einer Projektverantwortlichen und dessen oder deren Entlastung vom Tagesgeschäft ist wirklich wichtig für das Gelingen des Projektes. Gleiches gilt für die weitere Heranziehung sachverständiger Dritter. Es wird um die Umsetzung des Hinweises gebeten.
H 12 <sup>2</sup> Die Personalausstattung ist der entscheidende Erfolgsfaktor für das Projekt. Bis zum erfolgreichen Abschluss der eingeleiteten Nachbesetzungsverfahren und der Einarbeitung der neuen Kolleginnen oder Kollegen ist der beabsichtigte Umstellungstermin 1. Januar 2024 aus Sicht der Rechnungsprüfung gefährdet.	Die Stadtkämmerei schließt sich den Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes an. Der zeitliche Verzug ist im Wesentlichen der personellen Unterbesetzung in dem Bereich geschuldet. Im Rahmen der Projektgruppenarbeit bestand Einvernehmen, dass eine abschließende Entscheidung zum Umstellungstermin zeitnah zu treffen und über eine entsprechende DS der OB zu informieren ist.	Das Rechnungsprüfungsamt teilt die Einschätzung der Stadtkämmerei im Hinblick auf den Umstellungstermin.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	Nach aktueller Einschätzung wird favorisiert, die verlängerte Optionsregelung vollständig in Anspruch zu nehmen und die Umstellung erst zum 01.01.2025 vorzunehmen.	
H 12 <sup>3</sup> Das Projekt ist – aufgrund des veränderten Endtermins – neu zu fokussieren und zu priorisieren. Der Verantwortliche für die Projektsteuerung hat den Projektfortschritt und die Arbeitsergebnisse zu analysieren sowie einen aktualisierten Projektstatusbericht zu erarbeiten, wobei die tatsächliche Erreichung der einzelnen Teilziele neu aufzubereiten ist. Eine vierteljährliche Berichterstattung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten und im für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates ist beizubehalten.	Eine umfassende Überarbeitung des Projektplanes wird vorgenommen. Das wird aber einiger Zeit in Anspruch nehmen.  Die vierteljährliche Berichterstattung an die DBOB und den Ausschuss wird natürlich weiter umgesetzt.  Es ist vorgesehen, die Drucksache zum 4. Sachstandsbericht für die DBOB sowie den Ausschuss FLRV möglichst bis 05/2023 vorzulegen.	Aus hiesiger Sicht ist das Projekt umzuplanen und auf einen Umstellungstermin per 1. Januar 2025 auszurichten.
In der Jahresmitte 2023 muss das gesamte Projekt kritisch analysiert werden. Es ist unter Abwägung des Für und Wider die Entscheidung zu treffen, ob die Umstellung schon ab dem Jahr 2024 oder im Folgejahr erfolgen soll. Im Falle einer Umstellung ohne Ausschöpfung der Übergangsfrist ist ein Stadtratsbeschluss zu erarbeiten, wonach mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2024 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des al-	Der Hinweis wird beachtet. Auf die Ausführungen zu H 10² wird verwiesen. Die Stadtkämmerei wird eine entsprechende Entscheidungs-Drucksache für die DBOB bis spätestens 07/2023 vorlegen. Das RPA wird im Vorfeld mit einbezogen.	Die Beachtung des Hinweises wird begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
ten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen wird. Auf Basis dieses Stadtratsbeschlusses ist der Widerruf gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Im Falle einer vollen Inanspruchnahme der neuen gesetzlichen Übergangsfrist (Umsetzung zum 1. Januar 2025) ist weder ein Stadtratsbeschluss zu fassen, noch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.		
E4 Es wird empfohlen, sich mit den Kolleginnen und Kollegen der Kommunen, die bereits ihr Besteuerungsregime umgestellt haben, zu den praktischen umsatzsteuerrechtlichen Fallstricken auszutauschen. Das Thema muss auch bei den Facharbeitskreisen der kommunalen Spitzenverbände auf der Tagesordnung verbleiben.	Die Empfehlung ist sehr berechtigt. Zum Teil wird sie bereits umgesetzt.  Es fanden/finden bereits Erfahrungsaustausche zum einen über die Arbeitskreise des Deutschen Städtetages, des GemStBThür oder im Rahmen des kommunalen Austauschs auf kommunaler Ebene statt.  Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass je nach personeller Ausstattung und Größe der Kommunen die Arbeitsstände sehr unterschiedlich sind.  Orientierungshilfen von anderen Kommunen zu steuerlichen Einzelsachverhalten werden, soweit diese veröffentlicht wurden, genutzt.  In Thüringen hat nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand lediglich eine Kommune die Umstellung auf § 2b UStG bereits vollzogen.	Die Umsetzung der Empfehlung - wo es möglich ist – wird begrüßt.

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Erfurt, den 17. April 2023

gez. Frank gez. Seidel Amtsleiter Projektleiterin